

Musikzug Darmstadt e.V.

Vereinsatzung des Musikzuges Darmstadt e.V.

§ 1 Name Sitz und Aufgabe

1. Der Verein führt den Namen: Musikzug Darmstadt e.V. (nachstehend MZD genannt).
Er ist eine selbstständige Vereinsorganisation, die in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen ist.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der MZD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Musik und Kultur. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des allgemeinen Liedgutes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufbau

1. Der MZD wird von dem Vereinsvorstand geleitet.
2. Den Vereinsvorstand bilden:
 - 1.) der/die 1. Vorsitzende
 - 2.) der/die 2. Vorsitzende, auch stellv. Vorsitzende/er genannt
 - 3.) der/die Jugendleiter/in
 - 4.) der/die Kassierer/in
 - 5.) der/die 1. Schriftführer/in
 - 6.) der/die 2. Schriftführer/in
 - 7.) der/die aktive Beisitzer/in
 - 8.) der/die inaktive Beisitzer/in
 - 9.) der/die Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB nach außen hin ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Jugendleiter. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende soll nur als Vertreter des 1. Vorsitzenden und der Jugendleiter nur gegenüber dem Jugendamt handeln. Sie haben über solche Vertretungsbefugnisse spätestens in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten. Der Vorstand gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist in der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl auf 2 Jahre zu wählen. Er bleibt jedoch bis zur ordnungsgemäßen Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann mit Zustimmung der Versammlung per Akklamation abgestimmt werden. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Ist dies nicht der Fall, so muss der Wahlvorgang wiederholt werden. Bei der Wiederholung kandidieren jedoch nur noch die beiden

Musikzug Darmstadt e.V.

Vereinsatzung des Musikzuges Darmstadt e.V.

Mitglieder, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Von diesen gilt alsdann derjenige als gewählt, der die einfache Mehrheit auf sich vereinigen konnte.

4. Jedem Mitglied des Vorstandes ist ein bestimmtes Arbeitsgebiet zuzuweisen, das nach Richtlinien des Vorstandes zu verwalten ist. Die Aufgabengebiete sind:
 - a) Leitung des Vereins
 - b) Aufstellen einer Geschäftsordnung und Erlass von Anordnungen über besondere Einrichtungen des Vereins
 - c) Durchführung der im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse
 - d) Verwaltung des finanziellen und materiellen Vereinsvermögens
 - e) Spielabschlüsse.
5. Wählbar für die Ämter des Vereins sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Ämter 1 bis 4 des Vorstandes sind zwei Jahre Mitgliedschaft erforderlich. Für die übrigen Ämter, 5 bis 9, i.d.R. eine einjährige Mitgliedschaft. Diese kann auf Antrag der Mitgliederversammlung für einzelne Vorstandsämter aus 5 bis 9 für eine Wahlperiode ausgesetzt werden.
6. Sämtliche Ämter sind ehrenamtlich.
7. Scheidet im Laufe eines Jahres ein Vorstandsmitglied aus, so ist für sie/ihn in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
8. Der Vorstand kann sich zur Wahrnehmung und Unterstützung der ihm obliegenden Aufgaben und Arbeitsgebiete besonderer Sonderausschüsse bedienen. Über Umfang und Art des Arbeitsgebietes beschließt der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft aller Mitglieder des Vereins. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung abzuhalten.
2. Ihre Aufgaben sind:
 - a) Wahl und Abberufen des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Festsetzung des einmaligen Aufnahmegeldes, sowie der jährlichen Vereinsbeiträge
 - g) Festsetzung eines Rücklagenfonds aus dem Vereinsvermögen, der dazu dienen soll, minderbemittelten Vereinsmitgliedern bei der Anschaffung von Musikinstrumenten Unterstützung zu gewähren. Die Aufteilung und Vergabe der Gelder aus diesem Fond wird dem Vorstand übertragen
 - h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
4. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.
5. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung ist den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich bekannt zu geben.

Musikzug Darmstadt e.V.

Vereinsatzung des Musikzuges Darmstadt e.V.

6. Ferner muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der gesamten Vereinsmitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen oder auf Beschluss des Vorstandes. Diese außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung wie unter § 4 Abs. 5 eingeladen werden. Anträge zu diesen Versammlungen kann der Vorstand nur annehmen, wenn sie zur Einladung noch berücksichtigt werden können.
7. Sollte die Durchführung der Mitgliederversammlung durch ein Ereignis von höherer Gewalt oder eines anderen besonderen Ereignisses verhindert werden, ist die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Ereignisses oder der höheren Gewalt unter Einhaltung der Bekanntgabefrist gemäß Absatz 5 nachzuholen.
8. Die Mitgliederversammlung kann außerdem aus verdienten Vereinsmitgliedern einen Beirat von 3 Personen wählen, der den Vorstand bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät. Der Beirat wird auf 2 Jahre gewählt. Nach dieser Zeit scheidet ein Mitglied aus. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Durchführung Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
2. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen sind durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter Niederschriften zu erstellen. Diese sind durch den Leiter der Versammlung zu unterschreiben.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Alle Personen ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens und der politischen Überzeugung können Mitglied des Vereins werden. Die Anerkennung der Satzung und des Mitgliedsbeitrages ist Voraussetzung für die Aufnahme.
2. Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s zum Aufnahmeantrag erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Der/Die Aufgenommene übernimmt nach Zustimmung durch den Vorstand unmittelbar die Mitgliedschaft sowie alle Rechte und Pflichten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag in Form einer Geldleistung zu erbringen. Dieser wird im Rahmen der automatisierten Mitgliederverwaltung fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
5. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis zum 30.11. des laufenden Geschäftsjahres an den Vorstand erfolgen. Sie wird nur zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
6. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände, Instrumente, Noten, Vereinsbekleidung usw. sind unverzüglich bei Austritt abzugeben.

Musikzug Darmstadt e.V.

Vereinsatzung des Musikzuges Darmstadt e.V.

7. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und des Beirates, wenn das Mitglied:
 - a) Den Bestimmungen der Satzung oder den Beschlüssen des Vorstandes nicht Folge leistet,
 - b) Handlungen begeht, welche das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen, insbesondere auch, wenn es Vereinsmitglieder beleidigt oder verleumdet, bzw. im Ansehen herabsetzt,
 - c) Eine strafbare Handlung begangen hat, welcher eine gemeine Gesinnung zugrunde liegt,
 - d) Die Rückgabe vereinseigener Gegenstände trotz Aufforderung durch den Vorstand verweigert.

Personen, die laut §6 Abs. 7 a) bis d) aus dem Verein ausgeschlossen wurden, sollen zu keiner Zeit mehr Mitglied des Musikzuges Darmstadt e.V. werden, sofern der Verein direkt betroffen bzw. finanziell geschädigt worden ist.
8. Die Maßregelung eines Mitgliedes im Falle von Verstößen, die das Ansehen des Vereins schädigen, vollzieht der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat.
9. Durch eigenmächtige Handlung eines Mitgliedes kann der Verein nicht verpflichtet werden.
10. Bei Beschlüssen nach §6, Abs. 7 a) bis d) ist der Beirat stimmberechtigt.
11. Bei einem begründeten zusätzlichen Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Sonderumlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Die Sonderumlage wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

Ein sich abzeichnender erhöhter Finanzbedarf muss durch den Vorstand unverzüglich angekündigt werden, so dass ggf. die Möglichkeit besteht, geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen und die Erhebung einer Sonderumlage möglichst zu vermeiden.
12. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungsstunden zu erbringen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
13. Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungsstunden nach §6 Abs. 12 durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Dieser darf das 3-fache des Jahresbeitrages nach §6 Abs. 4 nicht überschreiten. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
14. Die Annahme der Beitragsordnung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Materialverwaltung

1. Für die Verwaltung der Instrumente und Materialien bestimmt der Vorstand eine gewissenhafte Persönlichkeit, die ihm gegenüber voll verantwortlich ist.
2. Der Materialverwalter kann sich Hilfskräfte hinzuziehen. Dadurch wird aber seine Verantwortlichkeit dem Vorstand gegenüber nicht gemindert.

§ 8 Rechte

1. Die Mitglieder dürfen alle Einrichtungen des Vereins benutzen.
2. Sie dürfen das Wahlrecht ausüben und bei Versammlungen Anträge sowie Vorschläge unterbreiten.

Musikzug Darmstadt e.V.

Vereinssatzung des Musikzuges Darmstadt e.V.

§ 9 Pflichten

1. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - a) Beachtung der Vereinssatzung, der Vorstands-, Beirats- und Versammlungsbeschlüsse,
 - b) Förderung der in den Vereinssatzungen niedergelegten Grundsätze des Vereins,
 - c) gewissenhafte Ausführung der von ihnen übernommenen Ämter,
 - d) Haftung für mutwillige Beschädigung und schuldhaften Verlusten von Vereinseigentum.
2. Der Beitrag ist von dem Mitglied bis zum Ablauf des Kalenderjahres für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 10 Kassenprüfer & Kassenprüfung

1. Für jedes laufende Geschäftsjahr amtieren jeweils 2 Kassenprüfer, diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Alljährlich scheidet der am längsten amtierende Kassenprüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Wiederwahl nach einjähriger Pause ist zulässig.
3. Die Vereinskasse muss mindestens zweimal im Jahr geprüft werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Sonderprüfungen anordnen.
4. Die Kassenprüfer sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich und werden durch diese durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entlastet.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

1. Sowohl durch Beschluss der Mitgliederversammlung, als auch des Vorstandes und des Beirates können Personen, die sich dem Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In Sonderfällen sind dem Vorstand im Einvernehmen mit dem Ehrenbeirat Ausnahmen gestattet. Diese sind in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

§ 12 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Bankverbindung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Als Mitglied des Landesverbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion, Eintritts- und Austrittsdatum) an den Verband weitergeben.
3. Im Rahmen der automatisierten Beitragsabrechnung werden die Kontoverbindungen der Mitglieder an die Bank des Vereins übermittelt.
4. Die Namen der aktiven Mitglieder werden in den auf der Webseite des Vereins publizierten Satzregistern veröffentlicht. Mitglieder können der Nennung ihres Namens auf der Webseite des Vereins schriftlich widersprechen.
5. Bei öffentlichen und vereinsinternen Veranstaltungen gemachtes Bildmaterial wird teilweise zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit ggf. auch durch Dritte in Print- und Onlinemedien veröffentlicht. Die Veröffentlichung von Einzelportraits wird dabei vermieden.

Musikzug Darmstadt e.V.

Vereinssatzung des Musikzuges Darmstadt e.V.

§ 13 Ausführungsbestimmung, Satzungsänderung und Auflösung

1. Der Vorstand erlässt zu dieser Satzung für alle Gliederungen und Mitglieder bindenden Ausführungsbestimmungen, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.
2. Satzungen, Satzungsänderungen und Zweckänderungen können nur mit einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einstimmigen Beschluss einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Das gesamte zur Zeit der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen geht geschlossen an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

1. Diese Satzung umfasst 14 Paragraphen.
2. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 10.07.2017 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Darmstadt, den 10.07.2021

Der Vorstand

Der Verein ist unter der Nummer 891 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen worden.

Die Satzung ist Eigentum des Musikzuges Darmstadt e.V..